



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

Leitfaden zur Verpachtung der Jagd in den Kommunen in Baden-Württemberg im Kontext des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes



Ein Fachprojekt der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
in Kooperation mit dem Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (Projektgeber)

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	Seite 3
1. Rechtsgrundlagen	Seite 5
2. Jagdflächen in Baden-Württemberg	Seite 5
3. Jagdgenossenschaft und Notjagdvorstand	Seite 6
4. Kommunen als Eigenjagdbesitzer	Seite 7
5. Jagdnutzung	Seite 8
II. Vorbereitung	Seite 12
1. Verantwortliche bestimmen	Seite 12
2. Zeitplanung	Seite 12
3. Informationsbeschaffung	Seite 12
4. Planung	Seite 13
5. Informationsveranstaltung	Seite 12
6. Reflexion	Seite 14
7. Vorbereitung der Jagdgenossenschaftsversammlung	Seite 14
8. Ausschreibung für Pachtinteressenten	Seite 14
III. Durchführung/Umsetzung	Seite 16
Durchführung der Versammlung	
2. Abgrenzungen des Jagdbezirks	Seite 16
2a. Äußere Abgrenzung des Jagdbezirks	Seite 17
2b. Innere Abgrenzung des Jagdbezirks	Seite 18
3. Vorbereitung des Pachtvertrags	Seite 18
4. Vergabeentscheidung Gemeinderat/Ortschaftsrat	Seite 19
IV. Anhang	
Anlage 1: Mustersatzung	Seite 21
Anlage 2: Muster Ausschreibung	Seite 29
Anlage 3: Muster Tagesordnung	Seite 30

I. Einführung

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
liebe Gemeindebedienstete,
liebe Jägerinnen und Jäger,

Im Rahmen des **Fachprojektes** im Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst - Public Management“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg haben wir in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V., Dipl. Verwaltungswirt Martin Bürner (Projektgeber) diesen Praxisleitfaden zur Jagdverpachtung nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz BW (JWMG) entwickelt. Dabei wurden wir unter anderem durch die Begleitung des Verfahrens in der Praxis von der Gemeinde Gschwend (Ostalbkreis) unterstützt. Hierfür bedanken wir uns bei Herrn Bürgermeister Christoph Hald, Frau Elisabeth Wilk und Frau Jennifer Abele an dieser Stelle ganz besonders.

Der vorliegende Leitfaden ist als Ergebnis und Vorschlag des Fachprojekts zu werten. Ziel des Leitfadens ist es, die Gemeinden in Baden-Württemberg bei der Verpachtung der Jagd zu unterstützen und ihnen einen Weg aufzuzeigen, wie man das Verfahren durchführen kann. Das hat den Hintergrund, dass die zuständigen Bearbeiter bei den Gemeinden und Städten oft nicht selbst Jäger oder Mitglied einer Jagdgenossenschaft sind und deshalb keine oder nur wenig Erfahrung im Bereich der Jagdverpachtung haben und die Neuverpachtung der Jagd gem. § 17 Abs. 4 JWMG in der Regel frühestens alle sechs Jahre ansteht. Sie gehört damit nicht zu den täglichen Aufgaben einer Gemeinde.

Ihre

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachprojekts

Wir bitten um Verständnis, dass wir im vorliegenden Leitfaden aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet haben. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Fachprojekt „Jagdnutzung in Baden-Württemberg“
Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
Jahrgang 2017



Im Mai 2018

Stefanie Demel

Kiara Lenz

Pauline Müller

Alisa Deuschle

Alisa Löffler

Sophie Schörner

Valentin Flesch

Pascal Lüllwitz

Hanne van der Kampen

1.Rechtsgrundlagen*

Die Jagdverpachtung in Baden-Württemberg ist in Abschnitt 3, §§ 17 – 25 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) geregelt. Dieses wurde am 12. November 2014 vom Landtag beschlossen und löste damit das bisherige Landesjagdgesetz (LJagdG) ab. Ursprünglich wurde das Jagdwesen in Baden-Württemberg durch die rechtlichen Grundlagen des Bundesjagdgesetzes als Rahmengesetz und Ergänzungen des Landesjagdgesetzes geregelt. Im Zuge der Föderalismusreform wurde das Jagdwesen in die konkurrierende Gesetzgebung aufgenommen. Das 2014 beschlossene JWMG mit DVO ist ein sogenanntes Vollgesetz. Das heißt, hier wurde von der den Ländern zustehenden Abweichungskompetenz in der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 3 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht. Es enthält somit für Baden-Württemberg alle Regelungen im Bereich des Jagdwesens, bis auf das Recht der Jagdscheine welches in der Abweichungskompetenz ausgeschlossen ist.

2. Jagdflächen und Jagdbezirke in Baden-Württemberg

Flächenzuordnung	Fläche in Hektar	Flächenanteil
Wald	1.347.695	39,0%
Feld	1.778.618	51,5%
Sonstiges (u.a. befriedet)	329.734	9,5 %
<i>Gesamte Jagdfläche</i>	<i>3.456.047</i>	<i>100%</i>

(Quelle: Jagdbericht BW für das Jagdjahr 2016/17, Landwirtschaftliches Zentrum BW – Jagdflächen nach Meldung der Jagdreviere)

90% der Jagdfläche sind gemeinschaftliche Jagdbezirke sowie private und kommunale Eigenjagdbezirke. Ca. 10 % sind staatliche Eigenjagdbezirke. Die Jagdfläche gliedert sich in sich in ca. 2.500 gemeinschaftliche Jagdbezirke mit ca. 5.000 selbstständigen Jagdbögen/Teiljagdbezirken und ca. 1.300 Eigenjagdbezirke. In ungefähr 2/3 der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wurde die Verwaltung auf den Gemeinderat übertragen. Ca. 1/3 der gemeinschaftlichen Jagdbezirke werden vom gewählten Jagdvorstand verwaltet (selbstverwaltete Jagdgenossenschaften).

* Rechtsstand: Mai 2018

3. Jagdgenossenschaft und Notjagdvorstand

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder einer Jagdgenossenschaft, sogenannte **Jagdgenossen**, sind die Eigentümer der Flächen einer Gemeinde, die zu einem **gemeinschaftlichen Jagdbezirk** gehören. Zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören alle land-, forst- und fischereiwirtschaftlich nutzbaren Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem **Eigenjagdbezirk** (mindestens 75 ha zusammenhängende und bejagbare Fläche) gehören und im Zusammenhang eine bestimmte, vom Landesrecht abhängige Mindestfläche umfassen. In Baden-Württemberg sind dies 150 Hektar. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist entweder auf Antrag, nach endgültigem Ablauf der Pachtverträge, spätestens 6 Jahre nach Inkrafttreten der DVO (19.4.2021) oder bei Pachteintritt einer **erstmalig** pachtenden Person einzuberufen. Der Antrag zur Einberufung muss dabei entweder von 10% der Mitglieder oder von Mitgliedern mit insgesamt 10% Flächenanteil am Jagdbezirk gestellt werden. Nach § 15 Abs. 3 JWVG wird eine Jagdgenossenschaft durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der Mindestpachtzeit zu wählen. Solange die **Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand** aus ihren eigenen Reihen wählt oder diese die **Verwaltung** nicht eigenständig **durch einen Beschluss** gem. § 15 Abs.7 JWVG auf den Gemeinderat überträgt, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft kraft Gesetzes durch den Gemeinderat wahrgenommen (**Notjagdvorstand**). In Baden-Württemberg werden die meisten Jagdgenossenschaften durch den Gemeinderat verwaltet. Die Einbeziehung eines beratenden „Jagdausschusses“ oder ähnliches, der aus Vertretern der Jagdgenossen und des Gemeinderats besteht, macht in jedem Falle Sinn.

4. Kommunen als Eigenjagdbesitzer

Die Ausführungen des Leitfadens beziehen sich zuvorderst auf die Funktion des Gemeinderats als Verwalter der Jagdgenossenschaft oder Notjagdvorstand. Sollte die Kommune über eine oder mehrere Eigenjagden verfügen, kann sie diese separat nutzen, z.B. verpachten. Dies kann mit eigenständigem Pachtvertrag oder wenn Teile der Eigenjagd und des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an denselben Pächter verpachtet werden, in einem Vertrag geschehen. Der Bürgermeister fungiert dabei als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde (Eigenjagd) und als vom Gemeinderat in dessen Funktion als Verwalter der Jagdgenossenschaft beauftragter Vertreter (gemeinschaftlicher Jagdbezirk). Die Kommune kann aber auch auf die Selbstständigkeit verzichten (§ 10 Abs.4 JWMG). Der Eigenjagdbezirk wird bei Verzicht dann für die Dauer der Mindestpachtdauer mit Zustimmung der betroffenen Jagdgenossenschaft Bestandteil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die untere Jagdbehörde dies im Hinblick auf die Erfordernisse der Jagdpflege nicht ablehnt.

Dieses „Einbringen“ von Eigenjagdbezirken in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk macht oftmals Sinn weil in manchen Regionen der Waldanteil oftmals in den Eigenjagdbezirken der Kommunen zu finden ist und so sinnvolle Jagdbezirke mit ausgewogenem Feld-Waldanteil gebildet werden können. Zu beachten sind möglicherweise umsatzsteuerliche Aspekte.

Grundsätzlich unterliegt zwischenzeitlich auch die Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke der Umsatzsteuer, soweit § 19 UStG („Kleinunternehmerregelung“) nicht zum Tragen kommt.

5. Jagdnutzung

Es gibt laut §16 Abs.1 JWVG drei Möglichkeiten der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft:

- Die **Jagdverpachtung**
- Jagd für eigene Rechnung durch Jäger, die angestellt oder beauftragt werden (**Regiebejagung**)
- Keine Jagd mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde (**Ruhen**)

*§16 Abs. 1 JWVG: Die Jagdgenossenschaft kann das Jagdrecht durch **Verpachtung** wahrnehmen oder die **Jagd für eigene Rechnung durch angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger wahrnehmen** lassen. Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Für angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger gelten die Vorschriften des § 17 Absatz 3, 5 und 6 sowie des § 19 Absatz 1 entsprechend; die beauftragten Personen sind im Rahmen ihrer Beauftragung innerhalb ihres Dienstbereiches jagdausübungsberechtigte Personen. Mit Zustimmung der unt. Jagdbehörde kann die Jagdgenossenschaft die Jagd **ruhen lassen**.*

Die beiden ersten Möglichkeiten zur Jagdnutzung kommen fast ausschließlich vor. Deshalb werden die Vor- und Nachteile hier kurz näher betrachtet. Da die Jagden im Land in weit überwiegender Zahl verpachtet werden, wird diese Möglichkeit der Jagdnutzung im Leitfaden näher untersucht.

Jagdverpachtung - Was ist das?

Im Sinne des JWVG ist der Pächter die jagdausübungsberechtigte Person. Somit wird ihm das Jagdrecht für einen gewissen Zeitraum (mindestens sechs Jahre) übertragen. Im Ausnahmefall kann die Pachtdauer auf drei Jahre beschränkt werden, wenn der Verpächter nachweist, dass die Verpachtung für die Mindestpachtzeit von sechs Jahren nicht möglich war. Für die Verpachtungsdauer werden somit auch alle anfallenden Rechte und Pflichten auf den Jagdausübungsberechtigten übertragen. Daher kann das Jagdrecht nur in seiner Gesamtheit übertragen werden.

Vorteile:

- Pachtentgelt führt zu verlässlichen, wiederkehrenden Einnahmen für die Jagdgenossenschaft
- Die Verwaltungsaufwendungen und Kosten für Personal sind auf den Pachtzeitraum begrenzt (das betrifft vor allem Besprechungen zum Forstlichen Gutachten und RobA = Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan).
- Anfallende Aufwendungen des Reviers können auf den Pächter übertragen werden (z.B. für Wildschäden und Wildschadensverhütungsmaßnahmen, Jagdeinrichtungen; Gebühren oder Kosten für Personal oder Material)
- Pächter bringen oft Schutzmaßnahmen für Mensch und Wild auf eigene Kosten an (z.B. Wildwarnreflektoren zum Schutz vor Wildunfällen)
- Der Pächter ist für den Unterhalt von Reviereinrichtungen zuständig und auch haftbar
- Evtl. wird das Unfallwild vom Pächter kostenlos entfernt, somit Kosteneinsparung durch Entlastung des eigentlich zuständigen Eigentümers oder Trägers der Straßenbaulast
- Wildhegemaßnahmen und Wildtier-Monitoring werden auf eigene Kosten umgesetzt
- Pächter helfen durch die Jagd Seuchen oder Krankheiten der Wildtiere präventiv oder bei Ausbruch zu bekämpfen
- Durch die Pachtzeit können z.B. größere Artenschutzprojekte in Angriff genommen werden (Wildhegemaßnahmen)

Nachteile:

- Der Verpächter kann während der Laufzeit des Pachtvertrags eher wenig oder nur geringen Einfluss auf die Jagd des Pächters nehmen und somit auch auf die Entwicklung des Grundstücks.
- Der Verpächter erhält keine Einnahmen aus dem Verkauf des erlegten Wildes (Wildbret).

Regiebejagung - Was ist das?

Die jagdausübungsberechtigte Person entspricht in dieser Ausführung der angestellten oder beauftragten Person im Rahmen ihres Auftrages, Arbeitsverhältnisses oder sonstigen Rechtsverhältnisses. Die Personen sind innerhalb ihres Dienstbereiches jagdausübungsberechtigte Personen. Der Beauftragte oder Angestellte ist an Weisungen gebunden und kann für seine Aufwendungen entlohnt werden. Der Auftraggeber haftet für die Beauftragten nur in Form des Erfüllungsgehilfen. Der Auftrag kann von beiden Parteien gekündigt werden.

Vorteile:

- Der Eigentümer kann direkt Einfluss auf die Jagd und somit auch auf die Grundstücksnutzung nehmen (aber abhängig von Eigentümeranzahl und Kommunikation)
- Erlöse aus dem erlegten Wildverkauf (Wildbret) gehören dem Inhaber des Jagdrechts
- Durch die Ausgabe einer Jagderlaubnis gegen Entgelt können die Einnahmen zusätzlich erhöht werden
- Keine Meinungsverschiedenheit zwischen Nutzung von Wald und der Jagd. Eigentümer ist alleine verantwortlich

Nachteile:

- Keine Pachteinahmen
- Verwaltungsaufwand führen hohe Kosten mit sich, denn Beauftragter/Angestellter hat Anspruch auf Aufwendungsersatz sowie die Sachkosten der Einrichtungen für die Jagd
- Verwaltungsaufwand und die Betreuung führen einen hohen Zeitaufwand mit sich
- Die Wildbret-Erlöse decken oft nicht alle anfallenden Kosten bis zum Verkauf (Lagerung/ Kühlung, Vermarktung...)
- Wildschadensersatz durch Jagdgenossenschaft

- Kosten für Maßnahmen der Wildschadensverhütung sind durch Inhaber des Jagdrechts zu tragen
- Seuchen- und Wildunfallprävention, Unfallwildbeseitigung muss von der jagdausübenden Person übernommen und vom Auftraggeber finanziert werden
- Hoher Aufwand bei bspw. Wildhege und Wildtier-Monitoring besonders bei Jagden mit viel Feldanteil

Bei beiden Arten der Nutzung des Jagdrechts ist auf eine sorgfältige Auswahl der jagenden Personen Wert zu legen.

Die Entscheidung über die Nutzung der Jagd erfordert einen scharfen Blick



II. Vorbereitung

Die Vorbereitung ist die wichtigste Phase der **Jagdverpachtung**. In ihr werden Verantwortliche bestimmt, Informationen gesammelt, Versammlungen geplant und abgehalten und die Verpachtung ausgeschrieben. Am besten beginnt man mit der Vorbereitung mindestens **ein Jahr im Voraus**, so kann auf Unvorhergesehenes reagiert werden.

1. Verantwortliche bestimmen

Zunächst ist intern ein oder mehrere Verantwortliche (Projektleiter) festzulegen. Dies kann der Bürgermeister, Amtsleiter oder ein Sachbearbeiter sein. Diese Person bzw. Personen sind nun für alles Weitere verantwortlich.

2. Zeitplanung

Die erste Aufgabe sollte nun darin bestehen, einen Zeitplan über die folgenden Punkte zu erstellen. Ohne Zeitplan lässt sich die Verpachtung nur schwer koordinieren und man läuft Gefahr, dass man Aufgaben immer weiter nach hinten verschiebt und somit am Ende in Zeitdruck gerät oder am 01.04. noch keine Pachtverträge rechtskräftig geschlossen hat (einschließlich Anzeigeverfahren bei der unteren Jagdbehörde).

3. Informationsbeschaffung

Nun ist es die Aufgabe der verantwortlichen Person, sich die notwendigen Informationen zu beschaffen. Dazu gehört vor allem herauszufinden, wie das Gemeindegebiet beschaffen ist: Wie viel Fläche ist Wald, wie viel Feld? Gibt es befriedete Bezirke (§ 13 JWMG)? Welche Wildarten kommen vor?

Zudem sollte festgestellt werden, wie der bisherige Pachtvertrag sowie die bisherige Satzung aufgebaut sind und was die bisherigen Inhalte sind, um herauszufinden, welche Anforderungen zu stellen sind. Dies kann nützlich für Änderungen sein. Zudem kann man die eigenen Verträge und Satzungen mit denen anderer Gemeinden vergleichen. Andere Fragen die es zu beantworten gilt sind: Wie hoch sind voraussichtlich die Wildschäden im Jagdbezirk? Wie soll die Wildschadensregulierung aussehen? Wie ist das Stimmungsbild der Jagdgenossen und Landpächter? Was ist die Meinung der Pachtinteressenten? Wollen bisherige Pächter ihre Jagdpachtverträge verlängern oder scheiden sie aus? Gibt es mehr Interessenten als Jagden oder umgekehrt (Mechanismus von Angebot und Nachfrage)? Wie hoch sind die Pachtpreise im Landkreis bzw. den umliegenden Jagdgenossenschaften?

4. Weitere Planung

Anhand der in Punkt 3 gesammelten Informationen können nun die **Jagdbezirke** bzw. deren Untergliederungen (Jagdbögen) eingeteilt werden. Jeder Jagdbezirk sollte wenn möglich gleich groß und ähnlich beschaffen sein (Feld- und Waldanteil). Aufgrund der Besitz oder Geländestrukturen ist dies aber oftmals schwierig. Meist wird man sich an den Altverträgen orientieren und bei Bedarf sinnvoll ändern. Auch die **Eckpunkte** für den späteren Pachtvertrag sollten festgelegt werden. Dazu gehören die Pachtpreise von Feld und Wald, Wildschadensregelung, Wildschadensverhütungsregelung, möglicher Ausstieg aus dem Vertrag oder die Beteiligung der Jagdgenossenschaft am Wildschaden bzw. evtl. vorhandene Wildschadensausgleichssysteme.

5. Informationsveranstaltung

Idealerweise ist es vor Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung sinnvoll, eine Informationsveranstaltung abzuhalten. Diese soll Jagdgenossen und Pachtinteressenten über die wesentlichen Punkte der Neuverpachtung unterrichten. Des Weiteren gibt es auch die

Möglichkeit, zwei parallele Veranstaltungen anzubieten; es macht jedoch Sinn, beide zusammenzulegen. Gerade wenn Änderungen in Bezug auf Pachtverträge und Satzung vorgesehen sind, kann man sich so ein Stimmungsbild einholen und das Gespräch mit den Beteiligten suchen. Weniger aufwändig ist ein Gespräch mit Vertretern der Jagdgenossen (meist große Grundeigentümer) und Vertretern der Pachtinteressenten.

6. Reflexion

Nach Durchführung einer Informationsveranstaltung sollte eine Reflexion des Stimmungsbilds erfolgen. Falls die Beteiligten den angedachten Eckpunkten nicht zustimmen wollen, kann man nun entsprechende Änderungen vornehmen. Je nach Umfang der Änderungen sollten im Anschluss eine zweite Informationsveranstaltung und falls notwendig weitere Veranstaltungen erfolgen.

7. Vorbereitung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Für die Versammlung der Jagdgenossenschaft sind im Vorfeld noch einige Vorbereitungen zu treffen. Zum einen muss ein Entwurf der Satzung fertiggestellt werden, die den Anforderungen nach §1 DVO JWVG entspricht. Das **Muster einer Satzung** ist im Anhang in **Anlage 1** zu finden. Weiterhin ist es nach §15 Abs.1 S.3 JWVG Pflicht, ein **Jagdkataster** zu erstellen und fortzuführen. Darin sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft mit ihren Grundstücksanteilen am gemeinschaftlichen Jagdbezirk aufgeführt. Falls noch kein Jagdkataster besteht, kann man hierfür auch einen externen **Dienstleister** beauftragen. Besteht bereits ein Jagdkataster ist zu prüfen, ob es noch aktuell ist. Zusätzlich ist die Tagesordnung festzulegen. Außerdem müssen die Jagdgenossen zur Versammlung gemäß § 2 Abs.1 DVO JWVG eingeladen werden. Die Einladung muss, wie bei einer Gemeinderatssitzung, in dem dafür vorgesehenen Bekanntmachungsorgan wie bspw. dem Amtsblatt erscheinen. Spätestens zwei Wochen vor der Versammlung ist die Einladung bekannt zu geben. Muster für eine Tagesordnung ist dem Leitfaden im Anhang unter Anlage Nr. 3 beigelegt.

8. Ausschreibung für Pachtinteressenten

Die zu verpachtenden Jagdbögen werden meist vor der Jagdgenossenschaftsversammlung öffentlich ausgeschrieben, auch um die Pachtinteressenten zu informieren. Wenn diese erstmals in der Jagdgenossenschaft pachten wollen, ist die Zustimmung der Jagdgenossenschaft zwingende Voraussetzung. Ein Muster einer solchen Ausschreibung ist im Anhang unter Nr.2 beigefügt. Vor der Ausschreibung ist allerdings die Grundsatzentscheidung zu treffen, ob die Jagden freihändig vergeben, verlängert oder gegen Höchstgebot versteigert werden. Bei Verlängerung aller bestehender Verträge kann von einer Ausschreibung abgesehen werden. Entscheidend sind die Regelungen in der geltenden Satzung. Bezüglich des Bieterkreises kann die Gemeinde hier frei entscheiden, ob sie die Ausschreibung lokal (ortsansässige Bieter) oder überregional vornimmt. Jagdgenossen dürfen jedoch nicht vom Bieterkreis ausgeschlossen werden. Am Beispiel der Gemeinde Gschwend empfiehlt es sich, die Neuverpachtung zunächst lokal (Gemeinde) auszuschreiben, um eine regelmäßige Bejagung und Hege sicherstellen zu können.

Sind nach lokaler Ausschreibung nicht alle Pachtbögen besetzt, kann man zusätzlich noch auf überregionaler Ebene ausschreiben (z.B. Nachbargemeinden oder unbegrenzt). In einer solchen Ausschreibung werden alle wesentlichen, für den Pachtinteressenten interessanten, Punkte bekanntgegeben. Hierzu gehören: Pachtdauer, Pachtpreis, die Einteilung und Größe der Jagdflächen bzw. -bögen, Regelung von Wildschäden, Abschussregelungen, Ausstieg aus dem Pachtvertrag - alles unter Berücksichtigung der Änderungen durch das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz. Ein Muster für eine **Ausschreibung** ist im Anhang unter **Anlage 2** beigefügt. Nach Bewerbungsschluss erfolgt die Auswahl der Pächter aus den Interessenten. Ist das Auswahlverfahren abgeschlossen und vom Gemeinderat genehmigt, kann zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen werden.

III. Durchführung / Umsetzung

1. Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Eine solche Versammlung bedarf keiner vorherigen Anmeldung der Teilnehmer, sie kann jedoch zur Vorbereitung hilfreich sein. Zwingend notwendig ist eine „Kontrolle“ am Einlass auf der Grundlage des aktuellen Jagdkatasters, bei der sich jeder Jagdgenosse ausweist, damit die Personenzahl der stimmberechtigten Anwesenden ebenso wie die anwesende Gesamtfläche ermittelt werden kann. Die Einbeziehung des Dienstleisters, der das Jagdkataster erstellt hat, kann dabei hilfreich sein. Jeder stimmberechtigte Jagdgenosse erhält außerdem Stimmzettel, auf denen die Anzahl und Größe der von ihm vertretenen Grundstücke, die in den Pachtbereich fallen, vermerkt ist. Grundstückseigentümer können sich bei der Versammlung mit entsprechender Vollmacht durch Dritte vertreten lassen. Diese müssen keine Jagdgenossen sein.

So kann bei späteren Abstimmungen die Gewichtung der jeweils abgegebenen Stimme ermittelt werden, da nach §15 Abs. 5 Satz 1 JWVG alle Beschlüsse der Jagdgenossenschaft der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche bedürfen. Für Wahlen kann die Satzung abweichend von Satz 1 bestimmen, dass ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf. Bei Abstimmungen über Verpachtungen ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt. Für die Jagdgenossenschaftsversammlung ist eine **Tagesordnung** notwendig. Ein **Muster** hierzu finden Sie im Anhang unter **Anlage 3**.

2. Abgrenzungen des Jagdbezirks

Es macht Sinn, sowohl die innere als auch die äußere Abgrenzung des Jagdbezirks möglichst frühzeitig am besten schon bis zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung, festzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Ermächtigung der Jagdgenossenschaftsversammlung an den Jagdvorstand notwendig, um die Abgrenzung festzulegen. Es ist meist hilfreich, hier sachkundige Büros bzw. Jagdsachkundige miteinzubeziehen, um sinnvolle Abgrenzungen zu gewährleisten.

2.1. Äußere Abgrenzung des Jagdbezirks:

Abrundung nach § 12 II JWMG:

Um den Jagdbezirk sinnvoll zu gestalten, muss dieser evtl. teilweise abgerundet werden. Das heißt, es werden Grundflächen abgetrennt, angegliedert oder ausgetauscht, wenn dies aus **Gründen der Jagdpflege notwendig** ist. Dies erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Inhaber eines Eigenjagdbezirks oder der Jagdgenossenschaft des benachbarten gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Sie muss von der unteren Jagdbehörde genehmigt werden, genauso wie Änderungen oder die Aufhebung der Vereinbarung.

Bessere Reviergestaltung nach § 17 II JWMG:

Außerdem besteht die Möglichkeit Abgrenzungen auf der Grundlage einer **besseren Reviergestaltung** vorzunehmen. Auch hier benötigt man die Zustimmung der unteren Jagdbehörde. Diese darf der Teilverpachtung nur zustimmen, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil die Mindestgröße von 75 ha bei Eigenjagdbezirken und von 250 ha bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken erfüllen und jeweils eine den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechende Jagdausübung in Revieren möglich ist. Der Verpachtung eines Teils von geringerer Größe an die jagdausübungsberechtigte Person eines angrenzenden Jagdbezirks oder an die angrenzende Jagdgenossenschaft ist zuzustimmen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient und die Pachtdauer diejenige des angrenzenden Jagdbezirks nicht übersteigt.

2.2. Innere Abgrenzung des Jagdbezirks:

Teiljagdbezirke (Jagdbögen) können auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen von § 11 Abs.3 JWVG gebildet werden. Hierbei muss auch Fläche von 250 ha beim neuen und beim verbleibenden Jagdbogen vorliegen und eine Jagdausübung nach den Erfordernissen der Jagdpflege ermöglichen. Jagdbögen von geringerer Größe bis zu einer Größe von 150 ha sind möglich, soweit die untere Jagdbehörde zustimmt. Außerdem ist die Höchstzahl der Pächter nach § 19 JWVG anhand der Jagdbezirksfläche zu beachten. Dabei kann die Kommune auf die Interessen der Jäger oder angrenzenden Jagdgenossenschaften eingehen.

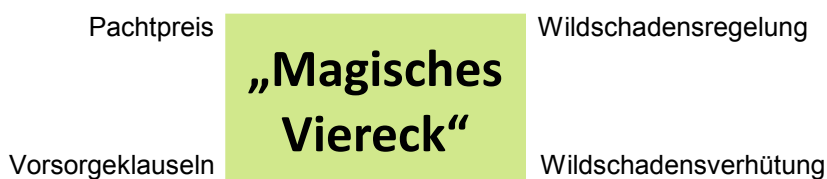
3. Vorbereitung des Pachtvertrags:

Ist eine Änderung des bisherigen Pachtvertrages notwendig, empfiehlt es sich, bereits in der Vorbereitungsphase einen Pachtvertragsentwurf auszuarbeiten und diesen mit der Jagdgenossenschaftsversammlung bzw. dem Jagdvorstand (Gemeinderat) und den Pachtinteressenten abzustimmen. Dies kann gemeinsam oder getrennt geschehen.

Wichtig sind einvernehmliche Regelungen über die wichtigsten

Eckpunkte: Pachthöhe, Wildschadensregelung, Wildschadens-Verhütungsregelung und Vorsorgeklauseln (Ausstieg oder Beteiligung am Wildschaden in einem angemessenen Verhältnis). Die Eckpunkte sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Hinweis: Entsprechende **Pachtvertragsmuster** sind z.B. auf der Homepage des Gemeindetages Baden-Württemberg (www.gemeindetag-bw.de) oder des Landesjagdverbands Baden-Württemberg (www.landesjagdverband.de) zu finden.



4. Vergabeentscheidung Gemeinderat/ Ortschaftsrat:

Soweit nicht bereits die Jagdgenossenschaftsversammlung über die äußere und innere Abgrenzung entscheidet, beschließt dies der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft. Je nach Eingemeindungsvertrag kann im Einzelfall auch der Ortschaftsrat hierfür zuständig sein. Je nach Satzung der Jagdgenossenschaft kann der Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat die Verlängerung von Pachtverträgen beschließen. Sobald eine erstmals pachtende Person („neuer Pächter“) in ein Pachtverhältnis eintritt, trifft die Entscheidung nach geltender Rechtslage die Versammlung der Jagdgenossen.

➤ **Informationen an die Pachtbewerber weitergeben:**

Nun werden die Pachtbewerber der jeweiligen Flächen über die Entscheidung des Gemeinderats informiert. Hierzu ist oft auch psychologisches Geschick notwendig, weil die Absage oftmals zu Enttäuschungen führen kann. Der Bewerber wird benachrichtigt, ob er eine (auch nur vorläufige) Absage oder Zusage bzw. den Zuschlag für den gewünschten Jagdbezirk erhält.

➤ **Vorbereitung und Unterzeichnung der Verträge:**

Die Gemeinde erstellt anhand der Gemeinderatsentscheidung (bei Verlängerung) bzw. anhand der Entscheidung der Jagdgenossenschaftsversammlung (bei Neuverpachtung) die individuellen Pachtverträge für den/die Pächter. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Verträge zeitnah von den Pächtern unterzeichnet werden. Dies kann per Zusendung oder vor Ort bei der Gemeinde geschehen.

➤ **Anzeige an die untere Jagdbehörde:**

Die Gemeinde hat die Pflicht, die Jagdpachtverträge bei der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Diese hat innerhalb von 14 Tagen ein Beanstandungsrecht. Macht die untere Jagdbehörde davon keinen Gebrauch, wird der Pachtvertrag wirksam und die Jäger dürfen jagen

➤ **Interimszeit:**

Falls am Anfang des Jagdjahres kein unterschriebener und von der unteren Jagdbehörde nicht beanstandeter Pachtvertrag besteht, müssen Lösungen für die Interimszeit gefunden werden, bis ein gültiger Pachtvertrag besteht. Die Gemeinde kann eine sogenannte **Anordnung zur Bejagung** bei der unteren Jagdbehörde zum Schutze der Jagd beantragen, damit die Jäger trotz noch nicht vorhandenen Pachtvertrags ihrer Tätigkeit nachgehen können. Die Anordnung ist befristet, bis die Jagdpachtverträge bestandskräftig abgeschlossen sind. Für diesen Zeitraum bleibt die Jagdgenossenschaft für den Ersatz der Wildschäden zuständig.

Jagd bedeutet auch Hege und duldet keine langen Unterbrechungen



IV. Anhang

Anlage 1: Mustersatzung

Satzungsmuster des **Gemeindetags Baden- Württemberg** für durch den Gemeinderat verwaltete Jagdgenossenschaften (JGS).

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft....." und hat ihren Sitz in

.....

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.

2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- [6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens ... abwesende Jagdgenossen vertreten.]

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),

- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) [Abrundung über --- ha Abrundungsfläche,] Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung.
- [i) die Erhebung einer Umlage]

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre [bis] auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister/Bürgermeister [, einen beschließenden Ausschuss, den Ortschaftsrat] und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks [bis --- ha Abrundungsfläche].

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge [öffentliche Versteigerung und Verlängerung laufender Pachtverträge/ Einholen schriftlicher Gebote und Verlängerung laufender Pachtverträge] verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom [von den] Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramtausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde/Stadt [zweckgebunden für.....] zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe vonEuro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet [..... eine Pauschalgebühr in Höhe von .. % des Anteils am Reinertrag]. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes [der Verwaltungsgebührensatzung der

Gemeinde/Stadt] entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend [nach Ablauf vonWirtschaftsjahren] dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach...Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Außerdem ob der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen [und der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten].

[§ .. Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestensEuro überschritten haben.

2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.]

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden in [im].....bekannt gegeben.

2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in [im] veröffentlicht.

..... den
(Ort)

.....
(Gemeinderat)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den

.....
(untere Jagdbehörde)

Siegel

Anlage 2: Muster-Ausschreibung (Beispiel Gemeinde Gschwend)

Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft _____ [Gemeinde] – Pachtperiode ab _____

Aufgrund der Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) und der Satzung der Jagdgenossenschaft vom _____ sowie vorbehaltlich des Beschlusses in der Jagdgenossenschaftsversammlung am _____ wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk _____ mit _____ Jagdbögen zum _____ durch Einholung schriftlicher Angebote neu verpachtet.

Der Pachtpreis beträgt _____ € je ha Feld und _____ € je ha Wald. Die Pachtdauer soll voraussichtlich ... Jahre betragen.

Verpachtet wird [hier Nennung und Beschreibung aller zu verpachtenden Jagdbögen]:

Jagdbogen _____ mit einer Fläche von ca. _____ ha gesamt. Darunter befinden sich ca. _____ ha befriedete Flächen.

Jagdbogen _____ mit einer Fläche von ca. _____ ha gesamt. Darunter befinden sich ca. _____ ha befriedete Flächen. ([Entfällt unter die Fläche des Jagdbogens auch Staatswaldfläche, ist folgender Hinweis zu geben]

Hinweis: Hierin enthalten sind ca. ha Staatswaldflächen. Für diese wird ein separater Vertrag mit Forst BW abgeschlossen.)

Der Bieterkreis beschränkt sich auf jagdpachtfähige Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde _____ haben oder Jagdgenossen sind.

Schriftliche Bewerbungen mit dem Nachweis der Jagdpachtfähigkeit und der vollständigen Adresse können bis _____ Uhr beim Bürgermeisteramt _____ [Adresse der Gemeindeverwaltung] in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Jagdverpachtung“ eingereicht werden.

Nähere Auskünfte zu den einzelnen Revieren (interne Abgrenzungen) und den Pachtbedingungen sowie notwendige Zusatzinformationen für die Angebotsabgabe können bei der Gemeinde _____ [Sachbearbeiter], Tel. _____ eingeholt werden.

Hinweis:

Aufgrund des neuen JWVG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen können später eingereichte Bewerbungen nicht oder erst bei einer dann erneuten Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung mit entsprechender Beschlussfassung berücksichtigt werden.

.....,

Gemeinde Datum
Verwaltung der Jagdgenossenschaft

Anlage 3: Muster Tagesordnung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Diese Mustertagesordnung orientiert sich am Beispiel der Gemeinde Gschwend/ Ostalbkreis

1. Begrüßung
2. Feststellung der fristgerechten und satzungsgemäßen Einladung,
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Feststellung der Anzahl der anwesenden und vertretenen
5. Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
6. Wahl [oder Abstimmung] eines Sitzungsleiters
7. Berichte
 - a) Vorsitzender
 - b) Kassenbericht
 - c) Rechnungsprüfer
8. Aussprache zu den Berichten
9. Wahlen
 - a) Vorsitzender
 - b) Jagdausschuss-Mitglieder
 - c) Rechnungsprüfer
10. Anträge

[z.B. für die Verwendung des Reinertrags.]
11. Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft

Wichtige Anmerkung: Am Beispiel der Gemeinde Gschwend wurde in der Satzung die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach §15 Abs.7 JWVG für sechs Jahre auf die Gemeinde übertragen. Sollte die Satzung diesen Passus nicht enthalten, ist ein formaler Beschluss über die Übertragung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat in der Versammlung notwendig und muss entsprechend auf der Tagesordnung angekündigt werden.
12. Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
13. Sonstiges

„ Viel Erfolg und wenig Ärger bei der Verpachtung der Jagd “



© Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Projektgeber: Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

Das ausschließliche Verwertungsrecht liegt bei der Hochschule und alle Rechte, die (auch teilweise) Reproduktion, der Abdruck und die Sonderrechte sowie die Photomechanische Vervielfältigung bzw. digitale Weitergabe sind der Hochschule vorbehalten und nur mit deren Genehmigung möglich. Die Hochschule hat der Veröffentlichung des Leitfadens am 02.05.2018 zugestimmt.

Stand: 2/2019